

07. September 2026

Positionspapier zu Mindesteinkaufswerten im mehrwertsteuerfreien Einkauf von Touristen

Anlässlich der aktuellen Diskussion nimmt die Initiative Digitaler Zollstempel nochmals zu den Mindesteinkaufswerten im mehrwertsteuerfreien Einkauf von Touristen (§ 6 Absatz 3a Umsatzsteuergesetz - UStG) Stellung.

Die Initiative Digitaler Zollstempel spricht sich gegen eine unbefristete Fortführung der derzeitigen Wertgrenze von 50 EUR aus. Die gesetzliche Ausgangslage sieht bislang ausdrücklich vor, dass die Wertgrenze mit der Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmernachweise entfällt. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden. Eine Fortführung der Wertgrenze kann allenfalls für einen klar befristeten Übergangszeitraum von 1-2 Jahren gerechtfertigt sein, um die Einführung, Stabilisierung und Akzeptanz des neuen digitalen Verfahrens zu gewährleisten.

Die Initiative regt deshalb an, die derzeitige Wertgrenze von 50 EUR nicht dauerhaft fortzuführen, sondern gesetzlich klar zu befristen. Spätestens ein bis zwei Jahre nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens sollte die Wertgrenze entfallen.

Noch deutlicher abzulehnen sind noch höhere Wertgrenzen.

Für diese Position sprechen insbesondere die folgenden Erwägungen:

Kein hinreichender Grund für eine erneute Änderung

Die Frage der Wertgrenzen im mehrwertsteuerfreien Einkauf von Touristen wurde in den Jahren 2017-2019 intensiv und kontrovers diskutiert. Die aktuelle gesetzliche Regelung von 2019 war als politischer Kompromiss das Ergebnis dieser Diskussionen unter Berücksichtigung aller Argumente. Neue Argumente sind nicht erkennbar. Die tatsächliche Situation an der Grenze zur Schweiz und an den Flughäfen hat sich seit der Einführung der Wertgrenze nicht verändert. Die maßgeblichen Rahmenbedingungen für den Einzelhandel sowie für den Zoll bestehen fort. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die bisherige Regelung nun erneut geändert werden soll.

Nachvollziehbar ist allenfalls das Anliegen, die Einführung und Akzeptanz des IT-AKZ-Verfahrens zunächst abzuwarten. Ein neues digitales Verfahren muss technisch stabil anlaufen und von den beteiligten Akteuren in der Praxis angenommen werden. Dieses Argument rechtfertigt jedoch keine unbefristete Fortführung der Wertgrenze, sondern allenfalls eine klar begrenzte Übergangsregelung.

Eine dauerhafte Streichung der Befristung wäre daher unverhältnismäßig. Sie würde aus einem nachvollziehbaren Übergangsbedarf heraus eine dauerhafte Belastung für den betroffenen Einzelhandel mit sich bringen. Noch weniger nachvollziehbar wäre es, wenn nun noch höhere Wertgrenzen eingeführt werden sollten als seiner Zeit für die Übergangszeit bis zur Einführung des digitalen Verfahrens beschlossen.

Vermeidung einer systemwidrigen Doppelbesteuerung

Schweizer Einkaufstouristen unterliegen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz grundsätzlich den schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Seit dem 1. Januar 2025 gilt im Reiseverkehr nur noch eine Wertfreigrenze von 150 CHF pro Person und Tag; wird diese überschritten, fällt die Schweizer Einfuhrsteuer auf die eingeführten Waren an. Die Ausgestaltung der Einfuhrbesteuerung liegt dabei allein in der Zuständigkeit der Schweiz und entzieht sich dem Einfluss des deutschen Gesetzgebers. Änderungen der schweizerischen Freigrenzen oder sonstiger Einfuhrbestimmungen können daher in der Zukunft auch dazu führen, dass auch Waren von noch geringerem Wert bei der Einfuhr in die Schweiz der dortigen Besteuerung unterliegen.

Vor diesem Hintergrund spricht die Gefahr einer systemwidrigen Doppelbesteuerung gegen die Beibehaltung einer deutschen Wertgrenze für die Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen Reiseverkehr. Soweit in Deutschland erworbene Waren aufgrund einer Wertgrenze nicht von der deutschen Umsatzsteuer entlastet werden, zugleich aber bei der Einfuhr in die Schweiz der schweizerischen Einfuhrsteuer unterliegen, kommt es zu einer steuerlichen Doppelbelastung. Bereits heute ist dies im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Dies widerspricht aber sowohl dem Grundgedanken der Umsatzsteuerbefreiung für tatsächlich ausgeführte Waren im nichtkommerziellen Reiseverkehr als auch internationalen Prinzipien der Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Eine deutsche Regelung sollte daher so ausgestaltet sein, dass sie unabhängig von der jeweiligen Höhe der schweizerischen Einfuhrfreigrenzen eine solche Doppelbelastung vermeidet. Waren, die nachweislich aus Deutschland ausgeführt und in ein Drittland eingeführt werden, sollten nicht dauerhaft mit deutscher Umsatzsteuer belastet bleiben, wenn zugleich im Einfuhrstaat eine Besteuerung erfolgt.

Die Mehrwertsteuerrückerstattung ist daher kein wirtschaftlicher Vorteil für Reisende, sondern dient der sachgerechten steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Warenbewegungen. Die dauerhafte Beibehaltung der aktuellen Wertgrenze von 50 EUR oder gar deren weitere Erhöhung würde diesen Grundsatz unterlaufen und insbesondere bei kleineren Einkäufen zu einer nicht gerechtfertigten Doppelbelastung führen.

Wettbewerbsnachteil für den Einzelhandel in der Region zur Schweizer Grenze

Die Wertgrenze von 50 EUR belastet den Einzelhandel in der Grenzregion zur Schweiz. Gerade dort spielt der nichtkommerzielle Reiseverkehr eine erhebliche Rolle. Viele Einkäufe von Kundinnen und Kunden aus der Schweiz liegen bereits heute unterhalb der Schwelle von 50 EUR. Für diese Transaktionen kann die Umsatzsteuer nicht erstattet werden, obwohl die Waren tatsächlich aus Deutschland ausgeführt werden.

Eine dauerhafte Beibehaltung der Wertgrenze oder gar deren weitere Erhöhung würde daher den Einkaufstourismus in der Region nachhaltig schwächen. Sie macht Einkäufe unterhalb der Schwelle für Schweizer Kundinnen und Kunden weniger attraktiv und kann dazu führen, dass Kaufentscheidungen zulasten deutscher Einzelhändler ausfallen bzw. komplett wegfallen.

Damit entsteht ein struktureller Wettbewerbsnachteil für den grenznahen Einzelhandel. Dieser Nachteil würde durch die Digitalisierung eigentlich abgebaut werden können. Wird die Wertgrenze hingegen unbefristet fortgeführt, bleibt die wirtschaftliche Belastung bestehen, obwohl mit dem IT-AKZ-Verfahren dem Zoll ein effizientes Verfahren zur Verfügung steht.

Wettbewerbsnachteil im internationalem Einkaufstourismus

Im internationalem Einkaufstourismus steht Deutschland im Wettbewerb mit anderen Destinationen in Europa und weltweit. Ein Wettbewerbsnachteil ist dabei heute der Umstand, dass in Deutschland die Abfertigung der Einkaufstouristen noch immer über das sogenannte manuelle Verfahren (Abstempelung von Papierformularen am Zollschalter) und nicht digital/ über eine Selbstabfertigung erfolgt, wie dies in allen anderen führenden Destinationen im internationalen Einkaufstouristen seit langem der Fall ist.

Die Höhe der Wertgrenzen im mehrwertsteuerfreien Einkauf ist ein weiterer Faktor für die Attraktivität Deutschlands als Destination im internationalen Einkaufstourismus. Ideal wäre insofern eine Kombination aus digitaler Abfertigung und einem völligen Verzicht auf Mindesteinkaufswerte. Eine Erhöhung der Mindesteinkaufswerte zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also noch ohne eine digitale Abfertigung der internationalen Einkaufstouristen, wäre dagegen Gift für die Attraktivität Deutschlands als Standort für den internationalen Einkaufstourismus.

Erhebliche Umsatzeinbußen und Arbeitsplatzverluste im Tourismus, aber auch im gehobenen Einzelhandel und an den Flughäfen wären die Folge.

Steuerausfälle in erheblicher Höhe

Höhere Mindesteinkaufswerte im mehrwertsteuerfreien Einkauf an der Schweizer Grenze und im internationalem Einkaufstourismus werden oft irrtümlich mit der Hoffnung auf höhere Steuereinnahmen verbunden. Das Gegenteil ist jedoch richtig.

So wären Grenzgänger aus der Schweiz und Einkaufstouristen zwar bei höheren Mindesteinkaufswerten in mehr Fällen nicht berechtigt, sich die Mehrwertsteuer zurückerstatten zu lassen. Kommen sie jedoch gar nicht mehr nach Deutschland, so sind damit die entsprechenden Vorteile für den Fiskus verloren. Zudem kommt es zu Steuerausfällen aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage und die Beschäftigung im Einzelhandel, im Tourismus und an den Flughäfen.

Erfolgreiche Digitalisierung absehbar

Die Möglichkeit zur digitalen Abfertigung von Einkaufstouristen an der Schweizer Grenze wird aktuell noch nicht ausreichend genutzt. Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Attraktivität des Verfahrens für Einkaufstouristen und Einzelhändler nochmals weiter erhöht wird. Konkrete Vorschläge in diese Richtung werden bereits diskutiert.

Ebenso befindet sich ein digitales Verfahren für die Abfertigung an den Flug- und Seehäfen bereits in Vorbereitung.

Anfangsschwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen bei der Digitalisierung der Abfertigung von Grenzgängern aus der Schweiz und internationalen Einkaufstouristen im mehrwertsteuerfreien Einkauf rechtfertigen keine Zweifel an einer erfolgreichen Digitalisierung dieser Verfahren auch in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist nicht ersichtlich, warum eine entsprechende Digitalisierung, die heute in nahezu allen vergleichbaren Ländern in Europa und weltweit erfolgt ist, nicht auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich sein sollte.

Eine erneute Diskussion der Höhe der Mindesteinkaufswerte findet in Anfangsschwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen bei der Digitalisierung keine Begründung.

Zudem bestanden die bisherigen Mindesteinkaufswerte von 50 EUR auch, ohne dass das Verfahren bisher in Deutschland digitalisiert war. Argumente für eine weitere Erhöhung der Mindesteinkaufswerte lassen sich daher aus Anfangsschwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen der erfolgreichen Digitalisierung nicht herleiten.

Einzig Grund für Wertgrenze entfällt mit Digitalisierung

Der einzige Grund dafür, vor einigen Jahren eine Wertgrenze für die Erstattung der Umsatzsteuer an Schweizer Grenzgänger einzuführen, bestand darin, dass so der deutsche Zoll angesichts der hohen Anzahl der Transaktionen im manuellen Verfahren entlastet werden sollte. Dies ist auch gelungen, die Anzahl der zu abfertigen Ausfuhrkassenzettel ist mit Einführung der Wertgrenze deutlich zurückgegangen.

Die Einführung eines digitalen Abfertigungssystems wird für den Zoll eine weitere, deutliche Entlastung bei der Abfertigung von Einkaufstouristen mit sich bringen. Manuell abgefertigt werden die Einkaufstouristen dann nur noch stichprobenartig, während die übergroße Mehrheit der Fälle rein digital – also ohne Beteiligung eines Zollbeamten – abgefertigt wird. Das digitale System kann dabei mit einer beliebigen Anzahl von Transaktionen umgehen.

Mit der Einführung des digitalen Verfahrens, wie sie aktuell erfolgt, gibt es daher keine Rechtfertigung für die Beibehaltung einer Mindesteinkaufsgrenze mehr. Spätestens nach einer Übergangsphase von 1-2 Jahren zur Gewährleistung der Einführung und Akzeptanz des neuen Verfahrens sollte diese daher wegfallen.